

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N8
SCHWATTEN PAUL

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 8 Schwatten Paul

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Lohfeld, Flur 2,

Flurstücke 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44,

47, 48, 49, 50, 51, 52, 54,

55, 56, 57, 58, 59, 60, 62,

64, 65, 66, 67, 68,

71 tlw., 120, 129, 130,

Gemarkung Lohfeld, Flur 6,

Flurstücke 1 tlw., 3¹⁹⁹ tlw., 40 tlw.,

42, 44 tlw., 49 tlw.,

50 tlw., ~~91~~ tlw., 111

Gemarkung Lohfeld, Flur 7,

Flurstücke 1, 2 tlw.,

Gemarkung Veltheim, Flur 2,

Flurstücke 1, 4 tlw., 159, 160, 161,

Gemarkung Veltheim, Flur 4,

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 23, 24,

30 tlw., 32, 37 tlw.,

Gemarkung Veltheim, Flur 5,

Flurstücke 3, 6 tlw., 8, 9, 10, 11,

12, 13, 14

ca. 31,7 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a),
b) und c) LG sowie § 20 LG letzter
Satz, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes u.a. aus großflächigen Feucht- und Naßwiesen, Großseggenrieden, Röhrichten, naturnahen Waldbeständen, Still- und Fließgewässern mit naturnahen Ufergehölzen und Staudensäumen sowie
- zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Biotopen, insbesondere feucht-nasser Standorte für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Schwatten Paul** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N8
SCHWATTEN PAUL

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen, oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschanzen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- u) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- v) auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 3v gekennzeichneten landwirtschaftlichen Nutzflächen Düngemittel auszubringen;
- w) in den Waldbeständen forstliche Maßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde durchzuführen;
- x) Gewässer fischereilich zu nutzen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Schwatten Paul**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), u) und v);

Die genehmigte fischereiliche Nutzung der Teichanlage soll langfristig zugunsten der Schaffung von Artenschutzgewässern aufgegeben werden.
(vgl. Absatz 4 Buchstabe g)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Ackerflächen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j) und l);
- bb) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die horstweise Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Grünlandflächen außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6d und 6e gekennzeichneten Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- f) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) die rechtmäßige Ausübung der Bienenzucht und die Bewirtschaftung der Fischteiche bis zur Ablösung der rechtmäßigen Nutzung mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), h) und n);

Es wird angestrebt, die Ackerflächen durch privatrechtliche Vereinbarungen in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Das Verbot h) gilt nicht für das Einbringen von Fischen in die vier vorhandenen Fischteiche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

h) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

i) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote
nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Schwatten Paul** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Für die Detaillierung der Maßnahmen ist noch ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.

a) Die nicht bodenständig heimischen Pappeln sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen durch bodenständig heimische Gehölzarten zu ersetzen;

b) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6b gekennzeichnete Brachfläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 bis 10-jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

Es handelt sich um Röhricht. Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind. Randlich aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zur nördlichen Ackerfläche und als Ufergehölz entlang des am Südrand der Fläche verlaufenden Grabens belassen bleiben.

c) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6c gekennzeichneten Brachflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 3 bis 5-jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

Es handelt sich um Röhricht, Großseggenriede, Hochstaudenfluren und -säume. Randlich aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zu angrenzenden Ackerflächen belassen bleiben. Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- d) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6d gekennzeichnete Naßwiese ist in 1 - 3jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen und das Mähgut ist abzufahren;
- e) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6e gekennzeichneten tlw. brachgefallenen Feucht- und Naßwiesen sind von dem vorhandenen Gehölzaufwuchs freizustellen und künftig einmal jährlich nach dem 01.08. zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren.
- f) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6f gekennzeichneten Ruderalfluren sind von zu dichtem Gehölzbewuchs freizuhalten und darüber hinaus der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- g) vorhandene Drainagen in den in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6g gekennzeichneten Grünland- bzw. Ackerflächen sind zu beseitigen;
- h) innerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6h gekennzeichneten Ackerflächen sind flache Mulden und Schlenken anzulegen, und die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- i) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6i gekennzeichneten Grünlandflächen sind zu ein- bis max. zweischürigen Wiesen (1. Mahd ab 15.6.) mit Beschränkung oder Verzicht auf Düngung zu entwickeln;

Randlich aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zu angrenzenden Ackerflächen belassen bleiben. Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Angestrebt wird die extensive landwirtschaftliche Nutzung als ein- bis max. zweischürige Wiese.

Randlich vorhandener bzw. aufkommender Gehölzbewuchs soll als Schutzstreifen zur angrenzenden Ackerfläche belassen bleiben.

Durch Anhebung des Grundwasserstandes und Anlage der Bodensenken soll die Entwicklung von Feucht- bzw. Naßvegetation gefördert werden.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Vegetationsentwicklung festzulegen (Vegetationskontrolle).

Die Maßnahme ist erforderlich für die Entwicklung typischer, arten- und krautreicher Feucht- und Naßwiesengesellschaften auf den Niedermoor- und Moorgleyböden im Naturschutzgebiet.

Von Bedeutung ist die Ablösung der teilweise vorhandenen Weidenutzung auf den trittempfindlichen Böden zugunsten der Wiesennutzung. Beweidung führt z.B. durch Verdrängung tritt- und verbißempfindlicher Pflanzenarten zur Ausbildung artenärmerer Pflanzengesellschaften. Um auch konkurrenzschwache, an Nährstoffarmut angepasste Pflanzen- und Tierarten zu fördern, die in der derzeit intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum Lebensräume vorfinden und in ihrem Be-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

j) - entfallen -

k) auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 8** mit 6k gekennzeichneten Fläche sind die Bodenaufschüttungen und der Silageplatz im westlichen Bereich zu beseitigen; dort ist ein buchtenreiches Kleingewässer von ca. 100 m² Größe und Wassertiefen zwischen 0,5 und 1,2 m anzulegen;

l) die Fischteiche sind zu Artenschutzgewässern (Lurche, Libellen) umzugestalten;

m) die Fließgewässer sind zu renaturieren durch angepaßte, naturnahe Umgestaltung der Längs- und Querprofile unter Beachtung vorhandener Gehölzbestände und anderer erhaltenswerter Vegetationsstrukturen.

stand bedroht oder stark gefährdet sind, wird eine extensive Wiesen-
nutzung mit keiner oder höchstens
eingeschränkten Düngung angestrebt.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Anlage kleiner Mäander und kleiner Krümmungen,
- Einbau von kleinen Flachwasserzonen und Kolken an geeigneten Stellen,
- Anlage eines mehrreihigen Ufergehölzes beidseitig der Fließgewässer aus Baum- und Straucharten der Gehölzlisten IV, VI und VIII.